

Satzung

des

Budoclub Rhein-Neckar e. V.

In der Au 17

68526 Ladenburg



Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES	3
§1	Name, Sitz	3
§2	Zweck des Vereins	3
§3	Zweckerreichung	3
§4	Abteilungen	4
§5	Karate-Abteilung	6
§6	Rechtsgrundlagen	6
B	MITGLIEDSCHAFT	6
§7	Mitglieder	6
§8	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	7
§9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§10	Vergütungen der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	9
C	ORGANE	10
§11	Organe des Budoclub Rhein-Neckar e. V.	10
	I. Die Mitgliederversammlung (MV)	10
§12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§13	Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	10
§14	Durchführung der Mitgliederversammlung	11
	II. Das Präsidium	11
§15	Aufgaben des Präsidiums	12
§16	Zusammensetzung des Präsidiums	12
§17	Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder	13
§18	Durchführung von Präsidiumssitzungen	13
D	VERWALTUNG, WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	14
§19	Haushalts- und Wirtschaftsprüfung	14
§20	Geschäftsjahr	14
§21	Kassenprüfer	14
§22	Haftungsausschluss	14
§23	Abstimmung und Wahlen	14
E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§24	Datenschutz im Verein	15
§25	Auflösung des Vereins	16
§26	Inkrafttreten	16
§27	Salvatorische Klausel	16

A ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Budoclub Rhein-Neckar e.V.“ (abgekürzt „BCRN“; im Folgenden „Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ladenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim unter der Vereinsregister Nummer VR 1059 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Karate Verbands Baden-Württemberg e.V. (KVBW) und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV).
4. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er setzt sich ein, für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein insbesondere der Pflege und Förderung verschiedener Kampfkünste, deren sportliche Ausübung wegen ihrer zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Verein ist ein Amateursportverein. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz ethnischer und religiöser Toleranz.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass die Sportarten von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben werden. Der Verein will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

2. Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
 - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Budo-Sports nach außen
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten

 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen und Turnieren
 - g) die Anstellung von TrainerInnen
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Budo-Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund Nord e.V., Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§4 Abteilungen

1. Im Verein können verschiedene Abteilungen für die betriebenen Sportarten oder zur Verfolgung bestimmter, dem Vereinszweck dienender Ziele gebildet werden. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten können. Das gesamte Vermögen der Abteilungen ist und bleibt Eigentum des Vereins. Bei Auflösung einer Vereinsabteilung fällt deren sämtlicher Besitz an den Verein zurück.
3. Alle von den Abteilungen mit Dritten abgeschlossenen Verträge haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand gemäß § 26 BGB genehmigt sind.

4. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsführung geleitet, die mindestens aus folgenden Funktionen besteht:
 - a) Abteilungsleiter/in
 - b) Stellvertreter des/der Abteilungsleiters/in

Weitere Funktionen können von den Abteilungen in eigener Zuständigkeit besetzt werden.

5. Abteilungen können sich in Ergänzung der Satzung eigene Abteilungsordnungen geben, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
6. Beschlussfassungen und Wahlen in den Abteilungen haben sich nach demokratischen Grundsätzen zu richten. Die Vorschriften dieser Satzung sind auch für Beschlüsse und Wahlen in den Abteilungen entsprechend anzuwenden. Die Abteilungsführungen sind an Weisungen des Vorstandes sowie Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Die laufenden Angelegenheiten der Abteilungen, insbesondere hinsichtlich des laufenden Sportbetriebes, werden von den Abteilungsführungen in eigener Zuständigkeit erledigt. Die Zuständigkeiten innerhalb der Abteilungsführungen werden, soweit dies nicht durch abteilungsinterne Wahlen geschieht, durch die Abteilungsleiter/innen festgelegt.
8. Die Abteilungsführung trägt gegenüber dem Verein die Verantwortung dafür, dass der Sport- und sonstige Abteilungsbetrieb dieser Satzung den gesetzlichen Vorschriften und den Ordnungen des Landessportbundes sowie der Fachverbände entspricht. Die Abteilungsführung hat dafür zu sorgen, dass mit dem Vermögen und den Finanzmitteln des Vereins sowie den von Dritten zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Mittel sparsam, wirtschaftlich, pfleglich und sachgerecht umgegangen wird. Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Verstöße gegen die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes, ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Diese Verpflichtung betrifft in erster Linie die Abteilungsleiter.
9. Die Abrechnungen eines zurückliegenden Geschäftsjahres sind spätestens am 31. Januar dem / der Kassenwart/in vorzulegen. Gleichzeitig können Mittelanforderungen für den neuen Haushaltsplan dort eingereicht werden.
10. Die Abteilungsleiter/innen tragen Verantwortung dafür, dass alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Abteilung am Jahresende über die Vereinsbuchhaltung zwecks gemeinsamer steuerlicher Bilanz abgewickelt werden.

§5 Karate-Abteilung

1. Karate ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
3. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Vereins ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Der Verein ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind.

§6 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind diese Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

B MITGLIEDSCHAFT

§7 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung. Sie haben Stimmrecht.
3. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die nicht aktiv am Training und/oder Wettkämpfen teilnehmen. Sie haben Stimmrecht.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um der Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen. Sie haben Stimmrecht.
5. Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins in Form eines Förderbeitrages und/oder durch logistische Zuwendungen zu fördern. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet der Vorstand. Das Fördermitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht.
6. Ordentliche Mitglieder der Abteilung Karate erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV und des KVBW und unterwerfen sich deren Satzungen.

§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Verein. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Antrag wird durch einfache Mehrheit angenommen bzw. abgelehnt.
2. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein, durch seinen Ausschluss aus dem Verein, durch seinen Ausschluss aus den jeweiligen Fachverbänden oder durch seinen Tod. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber mindestens einem Mitglied des Präsidiums des Vereins zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt und/oder gegen die Satzungen des Vereins und/oder anderen angeschlossenen Fachverbänden verstoßen hat.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Mitgliederversammlung
6. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet das Präsidium des Vereins. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

8. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung, Email-Adresse, Telefonnummer auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- Fax-Nummern und E-Mail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom Verein und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen unter der Bedingung zu, dass sie sich aktiv in die Organisation solcher Veranstaltungen einbringen.
3. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sowohl von seinen ordentlichen, als auch von seinen passiven Mitgliedern einen Jahresbeitrag („Mitgliedsbeitrag“). Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Gründungsmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums des Vereins sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für die Verbandsabgaben an die jeweiligen übergeordneten Fachverbände, da diese vom Verein gesondert an die jeweiligen Fachverbände abgeführt werden müssen.
5. Der Verein entrichtet die Verbandsabgaben seiner Einzelmitglieder je nach Abteilung an den DKV und/oder den jeweiligen Fachverband für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.
6. Der Verein kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen und Gebühren können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Mitgliedsbeiträge, sind von den Mitgliedern anteilig durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt. Umlagen und Gebühren sind von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen.
8. Die Mitglieder des Vereins haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten.

9. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
10. Als Mitglieder des Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen ordentliches Mitglied im Verein sein.
11. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
12. Verstößt ein Mitglied des Vereins gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es das Vertrauen des Vereins oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Vereins, so unterwirft es sich der Anwendung der durch das Präsidium festgelegten Vereinsstrafen.
13. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§10 Vergütungen der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand des Vereins kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand hat hierbei auf die Angemessenheit des Entgelts zu achten.
3. Der Vorstand des Vereins kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit und Angemessenheit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwändungspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

C ORGANE

§11 Organe des Budoclub Rhein-Neckar e. V.

1. Organe des Vereins sind:
 - I) die Mitgliederversammlung
 - II) das Präsidium

I. Die Mitgliederversammlung (im Folgenden „MV“ genannt)

§12 Aufgaben der MV

1. Die MV hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
 - e) die jeweils einzelne Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) der Erlass von Ordnungen
 - k) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens, die Bestellung von Liquidatoren
 - l) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - m) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - l

§13 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den übrigen Mitgliedern nach § 7 Absatz 1, a - d.

§14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche MV findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche MV einzuberufen.
2. Zu ordentlichen MV hat der 1. Vorsitzende des Vereins mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
3. Eine MV, die über die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue MV mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
4. Für die Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die MV einen/eine Versammlungsleiter/in, der/die nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur MV können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV bei dem Verwaltungssitz des Vereins eingegangen sind. Als eingegangen gilt, was fristgerecht und ordnungsgemäß abgesendet wurde. Der/die 1. Vorsitzende lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der MV den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

II. Das Präsidium

§15 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt die Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des Vereins Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen MV des Vereins schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.

4. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
6. Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

§16 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB (im folgenden auch „Vorstand“) bestehend aus
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der Sportwart/in (2. Vorsitzender/e)
 3. dem/der Kassenwart/insowie
 - b) dem erweiterten Präsidium bestehend aus
 4. dem/der Jugendwart/in
 5. dem/der Frauenwart/in
 6. d dem/der Schriftführer/in
2. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des §26 BGB ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsgemäß dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 2.000,- € die Zustimmung eines zweiten Mitglieds des Vorstands erforderlich ist. Die Beschränkung der Vertretungsmacht gilt nur im Innenverhältnis. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 10.000,- € ist die Zustimmung durch das gesamte Präsidium erforderlich. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 25.000,- € ist die Zustimmung durch die MV erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium ein anderes Mitglied des Präsidiums oder auch eine andere Person ein anderes Mitglied des Vereins, nicht Mitglied des Präsidiums ist, als NachfolgerIn benennen. In der nächsten MV ist über die Ernennung abzustimmen.

§17 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der/Die 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die Sportwart/in diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die Sportwart/in ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des Vereins zuständig.
3. Der/Die Kassenwart/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins zuständig.
4. Der/Die Jugendwart/in ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte des Vereins zuständig.
5. Der/Die Frauenwart/in ist für die Vertretung der Interessen der weiblichen Mitglieder zuständig.
6. Der/die Schriftführer/in ist für die Protokollierung der Sitzungen, Mitgliederversammlungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zuständig.

§18 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher allen Präsidiumsmitgliedern in Textform zu übermitteln.
2. Der/die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
6. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des Vereins oder eines Mitgliedsvereins der jeweiligen Fachverbände beordnen.
7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.



D VERWALTUNG, WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

§19 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.

§20 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§21 Kassenprüfer

1. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es ist mindestens ein Kassenprüfer zu wählen.
3. Der/Die Kassenprüfer hat/haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Er/Sie ist/sind außerdem berechtigt zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums per Mehrheitsbeschluss oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres, hat/haben er/sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung hat/haben der/die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Er/Sie hat/haben der Mitgliederversammlung über seine/ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen Gesamtbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§22 Haftungsausschluss

1. Der Verein und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet nicht für die zu den Übungs- und Wettkampfstunden sowie zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§23 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich oder elektronisch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind per Handzeichen vorzunehmen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen schriftlich oder elektronisch erklärt haben.
7. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet, sowie an den Badischen Sportverbund, sowie an Dachverbände des Vereins übermittelt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins (§ 3 Absatz 5) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 12 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 14 Abs. 3.
2. Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§26 Inkrafttreten

1. Die ursprüngliche Satzung, die durch die Gründungsversammlung am 20.09.2009 beschlossen wurde wird durch diese neue Satzung ersetzt. Die neue Satzung wurde von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.07.2018 mit Mehrheitsbeschluss angenommen. Die Neue Satzung soll beim Amtsgericht Weinheim eingetragen werden und tritt mit der amtlichen Eintragung in Kraft.

§27 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ladenburg, 3.1.2019

1.Vorsitzender

Sportwart

Kassenwartin

Frauenwartin

Schriftführer

Jugendwart